SATZUNG

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der Neuapostolischen Kirchengemeinde Hildesheim diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Hildesheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindearbeit der neuapostolischen Kirchengemeinde Hildesheim. Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - · Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung
 - · diakonische Aufgaben
 - . Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchengemeinde
 - · Förderung des Gemeindelebens

- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde
- Instandhaltung und Verschönerung der Gemeinderäumlichkeiten sowie der Außenanlagen.
- · Veranstaltungen in der und für die Kirchengemeinde
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zwechgebundene Spenden sind, soweit die Zwechhindung micht der Satzung widersprütt, der den 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Korperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. angegebenen Zweck

7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wenn nicht innerhalb vier Wochen eine ablehnende Entscheidung ergeht, gilt das Mitglied als aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen der Neuapostolischen Kirche geschädigt oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des

Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Es ist erstrebenswert, dass verschiedene Bereiche der Gemeinde im Vorstand repräsentiert sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes lit. a) bis d) gemeinschaftlich vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- 3. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- 4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - Bei der ersten Wahl beträgt die Amtsdauer des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers sowie zweier Beisitzer zwei Jahre.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 3. Scheidet ein zweites vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 2. Ausgaben, die 1500,00 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich, per E-Mail oder WhatsApp-Gruppe gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Zustimmung zu einmaligen Ausgaben über 10.000 EUR, Kreditaufnahmen, langfristigen Verträgen
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern möglichst bald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- 6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland (KdöR), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke der Gemeinde Hildesheim zu verwenden hat

§ 17 Salvatorische Klausel

Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hildesheim, 23.03.2017

(Betting Kratcherg)

S. BOS

(Sienfried Fal4)

B. Bartels
(Barbara Bartels)

I. Paragelore Pawlik)

Dietural Parally

trani

(Tanja Petrik)